

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2008

Nr. 2008/726

Lüterkofen-Ichertswil: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan „Parzellen GB-Nrn. 1182, 1184“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan auf den Parzellen GB-Nrn. 1182 und 1184 mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan bezweckt – in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung – die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Schweinemast mit maximal 640 Mastplätzen) [Art. 16a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), Art. 36 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)] beim landwirtschaftlichen Betrieb auf GB Nrn. 1182 und 1184 in Ichertswil.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Dezember 2007 bis zum 18. Januar 2008. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 28. Januar 2008.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Anlagen für die Haltung von mehr als 75 Mutterschweinen, 500 Mastschweinen oder 6'000 Mastpoulets (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, Anhang Ziffer 80.4 UVPV, SR 814.011). Die UVP-Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen als auch für die wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen. Im vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht wurden insbesondere die Aspekte Luftreinhaltung (Geruchsbelastung), Lärm, Gewässerschutz, Bodenschutz sowie Natur und Landschaft untersucht und beurteilt.

Das Amt für Umwelt hat in seinem Beurteilungsbericht vom 2. November 2007 festgestellt, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als

„umweltverträglich“ bezeichnet werden kann. Die Anträge A bis C an die Baukommission sowie die Empfehlung für das Ausbringen der Gülle sind im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung zu berücksichtigen.

3. Beschluss

- 3.1 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Parzellen GB-Nrn. 1182, 1184" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement legt den Umweltverträglichkeitsbericht, den Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 2. November 2007 sowie diesen Beschluss mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einsichtnahme öffentlich auf.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, die Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 1'830.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'653.00 zu bezahlen.
- 3.5 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

Studer

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVB	Fr.	1'830.00	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>3'653.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS/Ci) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, Leiter Dienste, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt (2), Rechnungsführung

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit 2 gen. Plänen (später),
mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit 1 gen. Plan (später)

Glutz André, Norag Architektur, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen

Schluep Robert, Kesslergasse 10, 4571 Lüterkofen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan „Parzellen GB-Nrn. 1182, 1184“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 25. April 2008 bis 5. Mai 2008 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)